

Verband der Luzerner Korporationsgemeinden

Leitfaden

für die Erarbeitung eines Korporationsreglementes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Luzerner Korporationsgemeinden überreicht Ihnen hiermit den Leitfaden zur Umsetzung des neuen Korporationsgesetzes (nachfolgend „Korporationsgesetz“ genannt). Damit stellen wir Ihnen ein Hilfsmittel bei der Überarbeitung oder Erarbeitung Ihrer Korporationsreglemente zur Verfügung.

Der Kantonsrat hat das Gesetz über die Korporationen (SRL Nr. 170) am 9. Dezember 2013 beschlossen. Die Referendumsfrist ist nach Publikation des Gesetzes im Kantonsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2013 (K 2013 S. 3767) am 12. Februar 2014 unbenutzt abgelaufen (K 2014 S. 435). Gemäss § 78 Korporationsgesetz bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gesetzes. Am 21. Februar 2014 hat der Regierungsrat beschlossen, das Gesetz über die Korporationen auf den 1. Juli 2014 in Kraft zu setzen.

§ 75 des Korporationsgesetzes bestimmt, dass jede Korporation spätestens auf den 1. Januar 2016 ein Korporationsreglement erlässt oder ihr bestehendes Reglement den neuen Gesetzesbestimmungen anpasst. Die meisten Korporationen verfügen bereits über ein Korporationsreglement. Für viele Korporationen wird es daher auch keine grossen Veränderungen geben. Das vorliegende neue Gesetz gibt aber dazu Anlass, ihre Strukturen und Reglementsbestimmungen zu überdenken und anzupassen. Diese Anpassungen müssen bis vor den nächsten Wahlen im Jahr 2016 abgeschlossen sein. Korporationen, welche den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, bleibt somit genügend Zeit, die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft, welche geringeren Anforderungen untersteht, zu prüfen.

Solange und soweit die Korporationen ihr Korporationsreglement nicht angepasst und in Kraft gesetzt haben, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 weiter (§ 75 Abs. 3 Korporationsgesetz). Die Bestimmungen zum Bürgerrecht (§§ 6 bis 15 des Korporationsgesetzes) und zu den Veränderungen im Korporationsbestand (§§ 37 bis 41 des Korporationsgesetzes) treten indes bereits am 1. Juli 2014 in Kraft. Im Bereich Bürgerrecht weisen die meisten Korporationsreglemente Änderungsbedarf auf. Insbesondere sind sie der neuen Regelung des Bürgerrechtserwerbes im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) anzupassen, und der Ablauf bei der erleichterten Einbürgerung sowie die Erhebung von Einbürgerungstaxen sind zu regeln. Die Bestimmungen des Korporationsgesetzes über die Veränderungen im Korporationsbestand (Vereinigung, Aufhebung und Umwandlung in öffentlich-rechtliche Genossenschaft) treten ebenfalls bereits am 1. Juli 2014 in Kraft, da in diesem Bereich bisher eine kantonale Regelung fehlte.

Der vorliegende Leitfaden bietet einen Überblick über die einzelnen Regelungsbereiche. Nebst Ausführungen zu den Neuerungen und zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen, sind im Leitfaden auch Regelungsbeispiele im Sinne eines Musterreglementes enthalten. Die Korporationen sind jedoch keine einheitlichen Gebilde. Sie unterscheiden sich in Grösse, Vermögen und damit auch in den Handlungsmöglichkeiten. Die Regelungsbeispiele sind dementsprechend auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Korporation anzupassen und zu ergänzen.

Aufgrund deren nicht sehr grossen praktischen Relevanz werden schliesslich die Bestimmungen über die Zusammenarbeit (§§ 35 bis 37 des Korporationsgesetzes) und diejenigen zu den Veränderungen im Korporationsbestand (Vereinigung, Aufhebung und Umwandlung in öffentlich-rechtliche Genossenschaft, §§ 38 bis 42 des Korporationsgesetzes) im vorliegenden Leitfaden nicht weiter thematisiert.

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage.....	6
II.	Die Neuerungen im Überblick.....	6
	a. Bürgerrechtsregelung	7
	b. Vereinigung und Aufhebung	8
	c. Möglichkeit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.....	8
III.	Vorbemerkungen zum Leitfaden.....	9
IV.	Das Korporationsreglement - Regelungsbedarf und Regelungsmöglichkeiten.....	11
1.	Allgemeine Bestimmungen	11
	1.1 Rechtsstellung	11
	1.2 Rechtsetzung.....	12
	1.3 Aufgaben	12
2.	Korporationsbürgerrecht.....	13
	A. BEI PERSONALKORPORATIONEN.....	14
	2.1 Erwerbsarten.....	14
	2.2 Erwerb durch Abstammung und Adoption	14
	2.3 Erwerb durch Einbürgerung.....	15
	2.4 Erleichterte Einbürgerung	16
	2.5 Einbürgerungstaxe	16
	2.6 Verfahren	17
	2.7 Verlust.....	18
	2.8 Korporationsbürgerverzeichnis	18
	B. BEI REALKORPORATIONEN	19
3.	Organisation	20
	3.1. Die Stimmberechtigten	20
	A. BEI PERSONALKORPORATIONEN	20
	B. BEI REALKORPORATIONEN.....	21
	C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	21
	a. Initiative	21
	b. Befugnisse	22
	c. Wahl- und Abstimmungsverfahren sowie Anordnung von Korporationsversammlungen.....	24
	3.2 Der Korporationsrat.....	25
	a. Wahl und Zusammensetzung	25

b. Aufgaben und Befugnisse.....	27
3.3 Die Rechnungskommission.....	28
3.4. Das Urnenbüro.....	29
3.5 Gemeinsame Bestimmungen	30
a. Wählbarkeit.....	30
b. Unvereinbarkeiten	31
c. Beschlussfassung.....	31
d. Ausstand	32
e. Zeichnungsbefugnis	32
f. Vereidigung	33
g. Publikationen	33
h. Vorzeitige Entlassung.....	34
4. Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes.....	35
4.1 Finanzhaushalt	35
4.2 Nutzung und Verwaltung des Korporationsgutes.....	36
5. Schlussbestimmungen	38

I. Ausgangslage

Am 1. Januar 2005 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Die Korporationen waren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen. Das neue Gemeindegesetz war denn auch aufgrund der Regelungsdichte und den spezifischen, auf Einwohnergemeinden zugeschnittenen Anforderungen für die Korporationen nicht passend. Es war bereits zu diesem Zeitpunkt klar, dass für die Korporationen ein Spezialgesetz ausgearbeitet werden muss. Die Gesetzgebung für die Korporationen wurde allerdings aufgeschoben. Aufgrund dessen galt das alte Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 unter dem Titel „Gesetz über die Korporationsgemeinden“ für die Korporationen weiter. Die Regelung zu den Korporationen im alten Gemeindegesetz vom 9. Oktober 1962 war nur sehr rudimentär (§§ 39 bis 45) und die Bestimmungen teilweise überholt. Nach dem Wegfall der Spezialregelungen für die übrigen Gemeindearten wies das alte Gemeindegesetz zudem grosse Lücken auf und war immer noch hauptsächlich auf die Einwohnergemeinden zugeschnitten. Mit dem Korporationsgesetz wird für die Korporationen endlich ein Spezialgesetz geschaffen, das dem speziellen Charakter der Korporationen Rechnung trägt.

II. Die Neuerungen im Überblick

Im Vergleich zum Gesetz über die Korporationsgemeinden vom 9. Oktober 1962 enthält das Korporationsgesetz eine ausführlichere und spezifisch auf die Korporationen zugeschnittene Regelung. Dabei wird Bewährtes grösstenteils weitergeführt. Insbesondere wird für die Korporationen der Gemeindestatus beibehalten. In der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 sind die Korporationen zwar noch unter dem Titel „Gemeinden“ aufgeführt, jedoch nicht mehr ausdrücklich als Gemeinden definiert. Mit der Bezeichnung als „öffentlich-rechtliche Körperschaft nach kantonalem Recht“ (vgl. § 75 KV) sollten im Gesetz Regelungen ermöglicht werden, die bis zu einer Änderung des Rechtsstatus ohne Gemeindecharakter einher gehen können.

Das Korporationsgesetz lehnt sich in der Gliederung und in der Ausgestaltung vieler Bestimmungen stark an das neue Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 an. Im Vergleich zu den Einwohnergemeinden sind jedoch bei den Korporationen Erleichterungen und Speziallösungen vor allem in den Bereichen Organisation und Finanzhaushalt vorgesehen. Insbesondere in den Teilen II und III des neuen Gesetzes werden korporationsspezifische Fragen geregelt. Das neue Gesetz sieht allerdings auch gewisse Mindestanforderungen vor, denen Korporationen nachzukommen haben, wenn sie den Gemeindestatus beibehalten wollen. Die Anforderungen gehen jedoch nicht über das hinaus, was heute schon verlangt wird.

Korporationen, welche diesen Anforderungen nicht mehr genügen, steht die Wahl offen, sich allenfalls mit einer anderen Korporation zu vereinigen, sich aufzulösen oder sich in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umzuwandeln, welche geringeren Anforderungen untersteht.

In den nachfolgend erwähnten Bereichen gibt es Neuerungen, die rechtlich notwendig wurden:

a. Bürgerrechtsregelung

Der Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes war bis anhin für die Personalkorporationen im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt. Für die Realkorporationen fehlte eine entsprechende gesetzliche Regelung. Das Korporationsgesetz enthält neu die einschlägigen Gesetzesbestimmungen für beide Korporationsarten.

Die Mitgliedschaft in einer Personalkorporation setzte nach bisherigem Recht das Bürgerrecht der Gemeinde voraus, zu der die Personalkorporation gebietsmässig gehört. Diese Verknüpfung der Mitgliedschaft in der Personalkorporation mit dem Ortsbürgerrecht ist historisch begründet und wird auch im Korporationsgesetz beibehalten (vgl. § 7 Korporationsgesetz). Revidiert wurden allerdings die Bürgerrechtsbestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 161, Art. 267a sowie Art. 271 ZGB). Die revidierten Artikel traten per 1. Januar 2013 in Kraft. Aufgrund dieser Bürgerrechtsrevision kann das Bürgerrecht in der Personalkorporation nur noch entweder durch Abstammung/Adoption oder durch Einbürgerung erworben werden. Der bisher bestehende Erwerbsgrund „Heirat“ fiel für Ehefrauen per 1. Januar 2013 weg. Wie bereits unter Geltung des bisherigen Rechtes, ist es Aufgabe der Korporationen, die Einbürgerungsvoraussetzungen – unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen und eidgenössischen Rechtes (Rechtsgleichheitsgebot, Willkürverbot) – für die ordentlichen Einbürgerungen in ihren Reglementen festzusetzen. Den Korporationen soll es schliesslich auch unter neuem Recht frei stehen, für ordentliche Einbürgerungen Taxen zu verlangen. Neu legt das Gesetz allerdings eine Höchstgrenze für solche Einbürgerungstaxen fest (vgl. § 9 Abs. 3 Korporationsgesetz).

Bürgerin oder Bürger einer Realkorporation wird man durch den Erwerb eines Grundstückes oder Hauses, mit dem ein Realrecht verbunden ist, das die Mitgliedschaft vermittelt. Die Bürgerrechtsregelung der Realkorporationen ist im Korporationsgesetz nur sehr rudimentär (§§ 13 und 14 des Korporationsgesetzes). Die Realkorporationen wünschten im Rahmen der Vernehmlassung ausführlichere Gesetzesbestimmungen zu ihrer Korporationsart. Dieses Anliegen konnte im Gesetzesentwurf jedoch nicht umgesetzt werden.

Es war nicht möglich, detaillierte Bestimmungen zu den Realrechten in das kantonale Gesetz aufzunehmen, da die Realrechte in den jeweiligen Korporationen sehr unterschiedlich geregelt sind. Vor allem für Realkorporationen ist es daher wichtig, dass sie in ihren Reglementen festhalten, welche Realrechte sie haben, wie sie übertragen werden können und was beispielweise beim Untergang eines Gebäudes geschieht, mit dem ein Realrecht verbunden war.

b. Vereinigung und Aufhebung

Da Strukturänderungen der Korporationen nicht mehr von der Staatsverfassung geregelt werden, enthält das Korporationsgesetz die notwendigen Bestimmungen. Die Vereinigung von Korporationen wird in den §§ 37 bis 39, die Aufhebung von Korporationen in den §§ 40 und 41 geregelt. Für die Vereinigung orientiert sich die vorgesehene Regelung an derjenigen für die Einwohnergemeinden; für die Aufhebung wird auf die früheren Regelungen bei der Auflösung von Korporationen zurückgegriffen.

c. Möglichkeit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft

Als Neuerung soll statt einer Vereinigung oder Aufhebung auch die Umwandlung einer Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nach den §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB, SRL Nr. 200) möglich sein. Die Möglichkeit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft steht jedoch nur denjenigen Korporationen offen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt, in einem offenen Missverhältnis zu ihrem Vermögen und den daraus erzielten Erträgen steht (vgl. § 42 Abs. 1 Korporationsgesetz). Bei der Umwandlung ist die Körperschaft nicht zuerst aufzulösen. Sie ändert lediglich ihr Rechtskleid.

Die Korporationen behalten auch in dieser Form ihre Aufgabe – die Verwaltung des Korporationsvermögens - bei. Zum Schutz des Vermögens werden im Korporationsgesetz spezialgesetzliche Bestimmungen für Korporationen in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft aufgestellt (vgl. §§ 43 und 44 des Korporationsgesetzes). Die Korporation in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft hat zunächst in ihrem Namen zusätzlich die Bezeichnung „Genossenschaft“ zu führen (§ 43 Abs. 1 Korporationsgesetz). Der Finanzhaushalt kann grundsätzlich selbständig geregelt werden. Es ist jedoch mindestens ein Voranschlag zu erstellen und eine doppelte Buchhaltung zu führen (§ 43 Abs. 2 Korporationsgesetz). Diese Buchhaltung wird schliesslich von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde alle zwei Jahre auf ihre Rechtmässigkeit überprüft (§43 Abs. 3 Korporationsgesetz).

Im Übrigen gelten für die Korporationen in Form der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft die §§ 17 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Subsidiär ist Vereinsrecht (Art. 60 ff. ZGB) anwendbar.

III. Vorbemerkungen zum Leitfaden

Entsprechend der Begriffsverwendung in § 75 der Kantonsverfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 und im Korporationsgesetz, wird im vorliegenden Leitfaden nicht mehr von „Korporationsgemeinden“ gesprochen, sondern von „Korporationen“.

Im Kanton Luzern gibt es 81 Korporationen: 40 Personalkorporationen, 37 Realkorporationen und vier gemischte Korporationen. Die zwei Korporationsarten Personal- und Realkorporation unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art und Weise des Bürgerrechtserwerbs. Im vorliegenden Leitfaden werden Regelungsbeispiele für diese zwei Korporationsarten aufgezeigt. Die grössten Unterschiede ergeben sich - wie bereits erwähnt - beim Bürgerrecht. Auf die Korporationen, welche sich als öffentlich-rechtliche Genossenschaft organisiert haben, wird im vorliegenden Leitfaden nicht weiter eingegangen.

§ 3 Abs. 3 des Korporationsgesetzes bestimmt, dass die Korporation die Grundzüge ihrer Organisation im Korporationsreglement zu regeln hat. Die im vorliegenden Leitfaden verwendete Bezeichnung „Reglement“ oder „Korporationsreglement“ bezieht sich auf dieses Organisationsreglement, die „Verfassung“ der Korporationen. Dieses Reglement entspricht vom Inhalt her den Gemeindeordnungen der Einwohnergemeinden. Es ist deshalb von den übrigen Reglementen wie beispielsweise Landpacht- und Bürgerrechtsreglement zu unterscheiden und geht diesen vor. Die Reglemente bedürfen zudem nach neuem Recht nicht mehr der Genehmigung durch den Regierungsrat und werden auch nicht mehr vorgeprüft.

Das Korporationsreglement kann auf sehr unterschiedliche Weise ausgestaltet werden. Grundsätzlich wird im kantonalen Recht vieles vorgegeben (z.B. Aufgaben und Funktionen von Organen). Dort wo es das Gesetz vorsieht, kann von der kantonalen Regelung abgewichen werden (sog. dispositive Gesetzesbestimmungen). Will eine Korporation in einem bestimmten Bereich vom kantonalen Recht nicht abweichen, müsste sie die entsprechenden Bestimmungen im Korporationsreglement nicht wiederholen. Allerdings würde dann ein Reglement entstehen, das zwar sehr kurz, aber aus sich heraus nicht verständlich wäre.

Dieser Leitfaden geht davon aus, dass das Korporationsreglement die Verfassung der Korporation darstellt. Dementsprechend soll das Reglement die wichtigsten Regelungen enthalten und aus sich heraus verständlich sein. Dies auch dann, wenn die Grundzüge des kantonalen Rechts zum Teil wiederholt werden müssen. Damit der Gestaltungsraum der Korporationen transparent wird, werden zwei Kategorien von Regelungen gebildet und mit * unterschieden:

- * muss im Korporationsreglement geregelt werden
- ** fakultative Regelung (kann im Korporationsreglement geregelt werden, Wiederholung der Gesetzesbestimmungen)

Der Leitfaden folgt schliesslich der Gesetzssystematik und stützt sich vor allem auch auf die Ausführungen in der Botschaft des Regierungsrates vom 25. Juni 2013 (B 82).

IV. Das Korporationsreglement - Regelungsbedarf und Regelungsmöglichkeiten

Das Korporationsreglement stellt – wie einleitend erwähnt – die „Verfassung“ der Korporation dar. Die Überprüfung und Anpassung dieser Grundlage mag Gelegenheit sein, Überlegungen zu Geschichte, Stellung und Leitgedanken der Körperschaft anzustellen. Eventuell besteht bei einzelnen Korporationen das Bedürfnis, diese grundlegenden Überlegungen zusammenzufassen und im Sinne einer Präambel den reglementarischen Bestimmungen voranzustellen. Selbstverständlich lassen sich diese Überlegungen aber auch in einem Leitbild festhalten.

Regelungsbeispiel:

Präambel**

Als älteste regionale staatliche Körperschaft ist die Korporation ... der Tradition verbunden, gleichzeitig aber auch dem Fortschritt verpflichtet. Sie nutzt und verwaltet ihr Gut nach ökonomischen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten im Dienste und zum Wohle ihrer Bürger und der ganzen örtlichen Gemeinschaft.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Rechtsstellung

§ 75 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 definiert die Korporationen als öffentlich-rechtliche Körperschaften nach kantonalem Recht. Da die Verfassung den Status der Korporationen offen lässt, wird in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Korporationen nun explizit festgehalten, dass die Korporationen weiterhin Gemeindestatus haben. Demzufolge sind auf die Korporationen auch weiterhin diejenigen Gesetze und Gesetzesbestimmungen anwendbar, die für „Gemeinden“ gelten, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Korporationen stellt zudem klar, dass die Korporationen weiterhin in ihrem Aufgabenbereich autonom sind. Der Umfang ihrer Autonomie richtet sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung. Das Korporationsgesetz regelt die Korporationen nicht abschliessend. Im Rahmen ihrer Rechtsetzungsbefugnis haben die Korporationen weiterhin die Möglichkeit, ein auf ihre Bedürfnisse angepasstes Reglement zu erlassen und darin wo vorgesehen, von den gesetzlichen Vorgaben abzuweichen.

Die Rechtsstellung und die Autonomie der Korporationen ergibt sich wie bereits erwähnt aus dem Gesetz. Trotzdem ist es nützlich, wenn diese zwei Aspekte im Reglement nochmals wiederholt werden.

Regelungsbeispiel:

§ 1 Rechtsstellung**

¹ Die Korporation ... ist eine Personalkorporation (oder Realkorporation oder gemischte Korporation) und nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Korporationen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Gemeindestatus.

² In ihrem Aufgabenbereich ist die Korporation autonom. Vorbehalten bleiben Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

1.2 Rechtsetzung

§ 3 des Korporationsgesetzes entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 45 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden und § 4 des Gemeindegesetzes. Wie bis anhin ist der Erlass der formellen Gesetze, der sogenannten „Reglemente“, den Stimmberechtigten vorbehalten. Der Korporationsrat erlässt im Rahmen seines Kompetenzbereichs bzw. gestützt auf eine Delegationsnorm Verordnungen. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit empfiehlt es sich diese gesetzliche Bestimmung im Reglement zu wiederholen.

Regelungsbeispiel:

§ 2 Rechtsetzung**

¹ Im Rahmen des übergeordneten Rechts hat die Korporation in ihrem Aufgabenbereich hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in Form von Reglementen; der Korporationsrat erlässt Verordnungen.

1.3 Aufgaben

Korporationen erfüllen zwei Hauptaufgaben: Einerseits die Verwaltung des Korporationsgutes und andererseits die Unterstützung von öffentlichen, gemeinnützigen und kulturellen Zwecken. Diese zwei Aufgaben sind historisch begründet und haben sich bis heute nicht verändert. Sie werden nun im Korporationsgesetz in § 4 explizit erwähnt.

Beim Korporationsgut handelt es sich um öffentliches Gut, das im Eigentum der Korporation als juristische Person steht. Die Zusammensetzung des Korporationsgutes ist von Korporation zu Korporation unterschiedlich. Die meisten Korporationen verfügen über Waldgebiete. Dazu kommen Bauten wie Brunnen, Kapellen, Wegkreuze, Strassen, Wald- und Alphütten sowie Wasserversorgungsanlagen. Teilweise sind Korporationen heute aber auch Eigentümer von Schwimmbädern, Skiliften, Mehrfamilienhäusern, Heizungsanlagen usw.

Da das Korporationsgut sich von Korporation zu Korporation sehr unterschiedlich ausgestaltet, ist es sinnvoll die Aufgaben der Korporation im Reglement, welche sich bereits aus dem Gesetz ergeben, zu wiederholen und hinsichtlich der Zusammensetzung des Korporationsgutes der jeweiligen Korporation zu präzisieren.

Regelungsbeispiel:

§ 3 Aufgaben**

Die Korporation besorgt im Interesse ihrer Bürger und der Allgemeinheit nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Korporationen und nach den eigenen rechtsetzenden Erlassen folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung und Nutzung ihres Korporationsgutes;*
- b. Betreibung der Wasserversorgung ... im Rahmen der kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzgebung;*
- c. Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder;*
- d. ...*
- e. Leistung von angemessenen Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.*

2. KORPORATIONSBÜRGERRECHT

Das Korporationsbürgerrecht vermittelt zunächst ein Mitgliedschaftsrecht. Dessen wichtigster Teilgehalt ist das Stimmrecht. Sodann ist mit dem Bürgerrecht auch ein Nutzungsrecht an den Erträgen des Korporationsgutes verbunden. Das Bürgerrecht der Realkorporation war bisher gesetzlich nicht geregelt. Regelungen zum Bürgerrecht der Personalkorporation sind bis heute im kantonalen Bürgerrechtsgesetz enthalten (§§ 23 f.). Neu enthält das Korporationsgesetz nun Bestimmungen zum Bürgerrecht beider Korporationsarten. Nebst dem Erwerb werden die Einbürgerungstaxe, das Verfahren, das Korporationsbürgerverzeichnis und der Verlust des Korporationsbürgerrechtes geregelt. Das Bürgerrecht hat bei den Korporationen eine zentrale Bedeutung. Aufgrund dessen empfiehlt es sich, Bestimmungen zum Bürgerrecht ausführlich im Reglement zu integrieren.

A. BEI PERSONALKORPORATIONEN

2.1 Erwerbsarten

Die Erwerbsarten ergeben sich aus dem kantonalen Gesetz. § 6 des Korporationsgesetzes lehnt sich dabei an die bestehende Regelung im Bürgerrechtsgesetz (vgl. § 23) an, nimmt aber die neue, revidierte Bürgerrechtsregelung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 161, 267a und 271 ZGB) auf. Wie bis anhin wird für den Erwerb des Korporationsbürgerrechtes immer noch das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde, zu der die Personalkorporation gebietsmässig gehört, vorausgesetzt. Dieses Gemeindebürgerrecht wird entweder bei der Geburt, infolge einer Adoption oder einer Einbürgerung erworben. Aufgrund des revidierten Art. 161 ZGB ist der Erwerbsgrund „Heirat“ weggefallen.

Regelungsbeispiel:

§ 4 Erwerbsarten**

¹ *Das Korporationsbürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben.*

² *Es setzt das Bürgerrecht der Gemeinde voraus, zu der die Korporation gebietsmässig gehört.*

2.2 Erwerb durch Abstammung und Adoption

Gemäss § 7 des Korporationsgesetzes erwirbt ein minderjähriges Kind das Korporationsbürgerrecht, wenn eine Korporationsbürgerin oder ein Korporationsbürger ihm das Gemeindebürgerrecht weitergibt. Mit dieser Formulierung im Gesetz sind sämtliche Erwerbsfälle durch Abstammung und Adoption abgedeckt.

In der Folge wird nur noch der Begriff Kind verwendet und nicht mehr zwischen den Begriffen Kind und Adoptivkind unterschieden, da mit der Adoption ein Kind die Rechtsstellung eines (leiblichen) Kindes der Adoptiveltern erhält (vgl. Art. 267 ZGB).

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Bürgerrechtserwerbs ist es empfehlenswert die Gesetzesbestimmung des Korporationsgesetzes zum Erwerb durch Abstammung und Adoption im Reglement zu wiederholen:

Regelungsbeispiel:

§ 5 Erwerb durch Abstammung und Adoption**

Gibt eine Korporationsbürgerin oder ein Korporationsbürger dem minderjährigen Kind das Gemeindebürgerrecht weiter, so erwirbt dieses gleichzeitig das Korporationsbürgerrecht.

2.3 Erwerb durch Einbürgerung

Nebst dem Erwerb durch Abstammung und Adoption kann das Korporationsbürgerrecht auch durch Einbürgerung erworben werden. Gemäss § 8 Abs. 1 des Korporationsgesetzes werden ortsansässige Gemeindegewohnerinnen und -bürger auf Gesuch hin in die in der Gemeinde bestehende Korporation eingebürgert. Der Kanton macht demnach keine weiteren Vorschriften zu den Einbürgerungsvoraussetzungen, ausser dass er für Einbürgerungen das Gemeindegewohnerrecht und die Ortsansässigkeit voraussetzt. Von der Voraussetzung der Ortsansässigkeit können die Korporationen jedoch wie bisher in ihren Reglementen absehen (§ 8 Abs. 2 Korporationsgesetz). Von dieser Möglichkeit hat bisher nur die Korporation Luzern Gebrauch gemacht.

Die Korporationen haben folglich die konkreten Einbürgerungsvoraussetzungen in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Mit Vorteil werden diese wie die übrigen Bestimmungen zum Bürgerrecht auch im Korporationsreglement festgelegt. Die Einbürgerungsvoraussetzungen müssen zudem sachgerecht sein. Möglich wären beispielsweise Voraussetzungen, wie sie das kantonale Recht bei den Einbürgerungen vorsieht, das heisst insbesondere der gute Leumund oder das Vertrautsein mit den örtlichen Verhältnissen (z.B. Wohnsitzpflicht) beziehungsweise den Verhältnissen in der Korporation. Regelmässig sehen die Korporationen für die Einbürgerung auch die Bezahlung einer Einbürgerungstaxe vor.

Regelungsbeispiel:

§ 6 Erwerb durch Einbürgerung*

¹ Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ... können auf Gesuch hin und gegen Bezahlung einer Einbürgerungstaxe das Korporationsbürgerrecht erwerben.

² Mit der Bewerberin oder dem Bewerber erhalten auch die minderjährigen Kinder, die deren oder dessen Gemeindegewohnerrecht haben, das Korporationsbürgerrecht.

Variante:

§ 6 Erwerb durch Einbürgerung*

¹ Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ... können auf Gesuch hin das Korporationsbürgerrecht erwerben, wenn sie:

- a. in den letzten drei Jahren vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde gewohnt haben;
- b. in der Gemeinde einen guten Ruf geniessen;
- c. mit den Verhältnissen der Korporation vertraut sind;
- d. die Einbürgerungstaxe bezahlt haben;
- e. ...

² Mit der Bewerberin oder dem Bewerber erhalten auch die minderjährigen Kinder, die deren oder dessen Gemeindegewohnerrecht haben, das Korporationsbürgerrecht.

2.4 Erleichterte Einbürgerung

Die erleichterte Einbürgerung naher Familienmitglieder von Korporationsangehörigen ist bereits heute in den meisten Korporationsreglementen vorgesehen. Mit der neuen Regelung des Bürgerrechtserwerbs im Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden Bürgerrechte innerhalb der Familie häufiger auseinanderfallen, was die Aufnahme ganzer Familien in Korporationen erschwert. § 8 Abs. 4 des Korporationsgesetzes bestimmt nun, dass Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und -bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht nachträglich erwerben, auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert werden. Die erleichterte Einbürgerung tritt damit teilweise an die Stelle der automatischen Einbürgerung von Ehefrauen und Kindern von Korporationsbürgern unter Geltung des früheren Namens- und Bürgerrechtes. Zuständig für die erleichterte Einbürgerung ist der Korporationsrat. Diese Zuständigkeit kann nicht auf ein anderes Korporationsorgan übertragen werden (§ 12 Abs. 2 Korporationsgesetz). Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf Einbürgerung. Einbürgerungstaxen dürfen keine verlangt werden (§ 8 Abs. 4 Korporationsgesetz). Hingegen dürfen für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden (§ 12 Abs. 3 Korporationsgesetz). Im Sinne der Klarheit sollte diese gesetzliche Regelung im Reglement wiederholt werden.

Regelungsbeispiel:

§ 7 Erleichterte Einbürgerung**

¹ *Ehegatten und Kinder von Korporationsbürgerinnen und -bürgern, welche das Gemeindebürgerrecht nachträglich erwerben, werden auf Gesuch hin durch Beschluss des Korporationsrates erleichtert eingebürgert.*

² *Sie haben keine Einbürgerungstaxe zu entrichten.*

2.5 Einbürgerungstaxe

§ 9 Abs. 1 des Korporationsgesetzes hält den Grundsatz fest, dass von den Eingebürgerten – mit Ausnahme der erleichtert Eingebürgerten - eine Einbürgerungstaxe verlangt werden kann. Die Erhebung von Einbürgerungstaxen ist wie bisher fakultativ. Es kann darauf auch verzichtet werden. Neu wird die Höhe der Einbürgerungstaxe allerdings noch oben begrenzt: Die Einbürgerungstaxe darf für eine Einzelperson 5000 Franken nicht übersteigen. Dieser Höchstbetrag ist indiziert (§ 9 Abs. 3 Korporationsgesetz). Den Korporationen steht es jedoch frei, die Einbürgerungstaxen unterhalb dieses Höchstbetrages, beispielsweise auf 3000 Franken zu begrenzen. Die Höhe der Einbürgerungstaxe muss zudem zu den ideellen und materiellen Vorteilen, die sich aus dem Erwerb des Korporationsbürgerrechtes ergeben, in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 9 Abs. 2 Korporationsgesetz).

Mit „Vorteil“ sind vor allem finanziell bezifferbare Vorteile gemeint. Dazu gehören Leistungen wie Barzahlungen, Essen, Ausflüge, Bezüge von Holz und Christbäumen, Vergünstigungen bei Eintritten in Schwimmbäder, bei Seilbahnen oder Mieten von Waldhütten, reduzierte Mietzinse, Vorzugsrechte und Vergünstigungen bei Pachten. Die Angemessenheit der Taxe richtet sich in erster Linie nach dem Nutzen, welche die einzubürgernde Person von der Einbürgerung hat. Mit in die Berechnung einbezogen werden darf aber auch die zukünftige Entwicklung der Korporation beziehungsweise ihres Vermögens. Wie bisher sollen bei der Berechnung der Taxe auch ideelle Werte berücksichtigt werden wie beispielsweise die Bedeutung der Korporation, ihr Einfluss und damit auch ihr Vermögen beziehungsweise die Vermögenszusammensetzung.

Sieht sich eine Korporation schliesslich regelmässig und mit zahlreichen Einbürgerungen konfrontiert, erscheint es sinnvoll, die Festsetzung der Einbürgerungstaxe wie auch die Festsetzung der Bearbeitungsgebühren in einer Verordnung des Korporationsrates zu regeln. Als Grundlage ist eine entsprechende Delegationsnorm im Reglement erforderlich.

2.6 Verfahren

Grundsätzlich ist der Korporationsrat für sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Einbürgerung und der Entlassung aus dem Bürgerrecht zuständig (§ 12 Abs. 1 Korporationsgesetz). Im Korporationsreglement kann diese Zuständigkeit – mit Ausnahme der Zuständigkeit für die erleichterte Einbürgerung – auf die Korporationsversammlung, das Korporationsparlament oder eine Kommission übertragen werden (§ 12 Abs. 2 Korporationsgesetz). Werden für das Verfahren Gebühren erhoben, dürfen diese höchstens kostendeckend sein (§ 12 Abs. 2 Korporationsgesetz). Schliesslich wird in § 12 Abs. 4 des Korporationsgesetzes der Rechtsmittelweg aufgezeigt. Im Sinne der Übersichtlichkeit und besseren Verständlichkeit für den Korporationsbürger ist die Aufnahme von Verfahrensbestimmungen empfehlenswert:

Regelungsbeispiel:

§ 8 Verfahren*

¹ Der Korporationsrat ist zuständig für die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und Entscheide über die Entlassung zufolge Verzichts auf das Korporationsbürgerrecht.

² Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche und der Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht dürfen höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden.

³ Gegen Entscheide über die Erteilung des Korporationsbürgerrechtes, die Festlegung der Einbürgerungstaxe und die Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

2.7 Verlust

Das Korporationsbürgerrecht erlischt entweder automatisch mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts oder – auf Verzichtserklärung hin – durch Entlassung aus dem Korporationsbürgerrecht. Im Sinne der Vollständigkeit der Bürgerrechtsregelung ist eine Bestimmung zum Verlust des Bürgerrechtes im Reglement aufzunehmen.

Regelungsbeispiel:

§ 9 Verlust**

¹ Das Korporationsbürgerrecht erlischt:

- a. mit dem Verlust des Gemeindebürgerrechts;
- b. mit der Entlassung zufolge Verzichts.

² Der austretenden Korporationsbürgerin oder dem austretenden Korporationsbürger stehen keinerlei finanzielle Ansprüche infolge des Verlustes des Korporationsbürgerrechtes gegenüber der Korporation zu.

2.8 Korporationsbürgerverzeichnis

§ 10 des Korporationsgesetzes entspricht der Regelung von § 28 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und § 19 der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz. Die Korporationen haben demnach ein Verzeichnis der Korporationsbürgerinnen und –bürger zu führen (§ 10 Abs. 1 Korporationsgesetz). Dieses Verzeichnis hat mindestens die Namen, Vornamen, Geburtsdaten sowie die Adressen aller stimmberechtigten Korporationsbürgerinnen und –bürger zu enthalten (§ 10 Abs. 2 Korporationsgesetz). Das Korporationsbürgerverzeichnis dient in erster Linie als Stimmregister, das heisst als Verzeichnis der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Über die im Kanton wohnhaften Korporationsbürgerinnen und –bürger erhält die Korporation die nötigen Informationen auf Anfrage von der jeweiligen Gemeindeverwaltung (§ 10 Abs. 3 Korporationsgesetz). Die nicht im Kanton wohnhaften Korporationsbürgerinnen und –bürger müssen sich grundsätzlich selber um einen Eintrag im Korporationsbürgerverzeichnis bemühen. Als vollständiges Verzeichnis aller Korporationsbürgerinnen und –bürger kann das Korporationsbürgerverzeichnis daher nicht dienen. Eine Bestimmung zum Korporationsbürgerverzeichnis kann im Sinne der Vollständigkeit der Bürgerrechtsregelung im Reglement integriert werden.

Regelungsbeispiel:

§ 10 Korporationsbürgerverzeichnis**

Die Korporation führt ein Verzeichnis der Korporationsbürgerinnen und –bürger gemäss § 10 des Gesetzes über die Korporationen.

B. BEI REALKORPORATIONEN

Realrechte sind mit einem Grundstück oder einem Haus verbundene Rechte, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer das Bürgerrecht und das Nutzungsrecht einer Realkorporation vermitteln. Sie sind nicht frei veräusserbar, sondern folgen immer dem Eigentum am Grundstück oder Gebäude, mit dem sie verbunden sind. Bürger einer Realkorporation können daher auch auswärtige (nicht ortsansässige) Personen, Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, juristische Personen und Personengesellschaften werden, die Eigentümer einer Liegenschaft sind. Zu unterscheiden sind sodann die Realrechte, mit denen ein Bürger- und Stimmrecht verbunden ist von den sogenannten „Sässhofrechten“, die nur ein Nutzungsrecht vermitteln. Wichtig ist auch, ob ein Realrecht mit einem Grundstück oder einem Gebäude verbunden ist. Diese Frage ist z.B. bei einer Teilung des Grundstückes oder bei einer Zerstörung des Gebäudes von Bedeutung. Die gesetzliche Regelung zu den Realrechten ist aufgrund der Vielfältigkeit der Realkorporationen nur rudimentär. Jede einzelne Realkorporation hat sich aufgrund der bestehenden Reglemente und historischen Unterlagen ein Bild darüber zu machen, welche Rechte vorhanden sind und wie diese zu behandeln sind. Realrechte und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten sollten im Reglement präzise umschrieben werden.

§ 14 des Korporationsgesetzes schreibt den Realkorporationen schliesslich die Führung eines Verzeichnisses vor. Dieses Verzeichnis der Realrechte dient dazu, der Korporation einen Überblick über die berechtigten Grundstücke beziehungsweise Häuser, die Anzahl Realrechte und deren jeweilige Eigentümerinnen und Eigentümer zu geben.

Regelungsbeispiel:

§ 4 Korporationsbürger*

¹ Die Eigentümer der Realrechte bilden die Realkorporation ...

² Die Korporation führt ein Verzeichnis der Realrechte.

³ Die Realrechte sind im Grundbuch anzumerken.

§ 5 Teilung berechtigter Grundstücke*

Bei der Teilung eines berechtigten Grundstückes verbleibt das mit ihm verbundene Realrecht beim Grundstückteil, auf dem sich das Wohnhaus befindet. Der andere Grundstückteil oder die anderen Grundstücksteile verlieren das Realrecht.

Variante:

§ 5 Teilung berechtigter Grundstücke*

Bei der Teilung eines berechtigten Grundstückes verbleibt das Realrecht beim geteilten Grundstück und wird auch auf alle neuen Grundstücksteile übertragen.

3. ORGANISATION

Zentraler Inhalt von Korporationsreglementen bilden die Bestimmungen zur Organisation. Das Gesetz über die Korporationen enthält im Titel IV auf die Eigenheiten von Korporationen zugeschnittene Organisationsbestimmungen. Dabei wird den Korporationen, wie nachfolgend dargelegt, ein gewisser Freiraum in der Ausgestaltung ihrer Organisation belassen. Typische Organe der Korporationen sind die Stimmberechtigten, der Korporationsrat und die Rechnungsprüfungsorgane. Will eine Korporation von dieser Standardorganisation abweichen und beispielsweise ein Parlament bestellen, ist dies in der einleitenden Organisationsbestimmung zu erwähnen.

Regelungsbeispiel:

§ 11 Organe und weitere Gremien*

Organe der Korporation und weitere Gremien sind:

- a. die Stimmberechtigten*
- b. der Korporationsrat*
- c. die Rechnungskommission (und die externe Revisionsstelle)*
- d. das Urnenbüro*
- e. ... (z.B. weitere ständige Kommissionen)*

3.1. Die Stimmberechtigten

§ 16 des Korporationsgesetzes hält den bis anhin geltenden Grundsatz fest, dass die Stimmberechtigten das oberste Organ der Korporation sind. Die Stimmberechtigten nehmen ihre Rechte an der Korporationsversammlung wahr. Das Verfahren wie auch die Stimmberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes. Im Sinne der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, die grundlegenden Bestimmungen zum Stimmrecht im Reglement wiederzugeben.

A. BEI PERSONALKORPORATIONEN

Regelungsbeispiel:

§ 12 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind Korporationsbürgerinnen und -bürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben, vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde ... haben.

B. BEI REALKORPORATIONEN

Die Stimmberechtigung in der Realkorporation richtet sich nach § 7 Abs. 2 und 3 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes (StRG, SRL Nr. 10). Gemäss der dispositiven Regelung von § 7 Abs. 2 StRG ist mit jedem ganzen oder geteilten Realrecht ein Stimmrecht verbunden. Die Realkorporationen können von dieser Regelung abweichen und die Stimmrechte in ihren Reglementen anders regeln. Handlungsfähige natürliche Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind, Personengesellschaften, juristische Personen, Miteigentümer und Gesamteigentümer üben ihre Stimmrechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus (§ 7 Abs. 3 lit. c StRG). Dieser bevollmächtigte Vertreter muss in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen (§ 7 Abs. 3 lit. d StRG). In eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 136 Abs. 1 BV).

Regelungsbeispiel:

§ 12 Stimmrecht*

Mit jedem Realrecht ist ein Stimmrecht verbunden.

§ 13 Ausübung des Stimmrechts*

¹*Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.*

²*Für die Vertretung von juristischen Personen, Stockwerkeigentümern, Erben- und Interessengemeinschaften ist jeweils eine Vollmacht beizubringen. Gleiches gilt für die Vertretung von Stimmberechtigten, die an der Teilnahme der Korporationsversammlung verhindert sind.*

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

a. Initiative

Initiativen sind in Korporationen selten. Das Recht einzelner Stimmberechtigter, ein Sachgeschäft, das in ihrem Interessen und in ihrer Zuständigkeit liegt, allenfalls auch gegen den Willen des Korporationsrates zur Abstimmung zu bringen, ist jedoch auch in Korporationen zu schützen. Angesichts der geringen Bedeutung wird im Korporationsgesetz darauf verzichtet, das ganze Verfahren festzuhalten. Das Gesetz verweist lediglich auf die zwingend anwendbaren Bestimmungen im Gemeindegesetz (§§ 38-43), Stimmrechtsgesetz (§§ 128-146) sowie für Korporationen mit Parlament im Kantonsratsgesetz (§§ 82b-82h).

Den Korporationen ist es freigestellt, die einschlägigen Bestimmungen zur Initiative im Korporationsreglement aufzunehmen. Falls die für die Initiative notwendige Unterschriftenzahl jedoch vom Gesetz abweichend festgesetzt werden soll, ist dafür eine Bestimmung im Korporationsreglement notwendig (§ 33 Abs. 1 Korporationsgesetz).

Regelungsbeispiel:

§ 13 Initiative**

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, mindestens aber zehn Stimmberechtigte können beim Korporationsrat die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, welches in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Begehrens.

³ Im Übrigen gelten für Inhalt, Form und Verfahren die Bestimmungen des Gemeinde- und Stimmrechtsgesetzes.

b. Befugnisse

Die Befugnisse der Stimmberechtigten ergeben sich aus § 17 des Korporationsgesetzes. Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung in § 40 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden sowie in § 10 des Gemeindegesetzes. Die gesetzliche Aufzählung der Befugnisse der Stimmberechtigten ist nicht abschliessend. Es handelt sich hierbei um die Befugnisse, die den Stimmberechtigten im Minimum zwingend zustehen. Im Reglement können den Stimmberechtigten weitere Befugnisse eingeräumt werden. Auch bestimmt das Gesetz, dass die Stimmberechtigten gewisse Geschäfte zu genehmigen haben, wenn deren Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt (§ 17 lit. c Ziffer 4 Korporationsgesetz). Die Korporationen können in ihrem Reglement für die Genehmigung von Geschäften durch die Stimmberechtigten von der gesetzlich vorgesehenen Grenze von zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation abweichen und einen anderen Wert festlegen.

Gemäss § 18 des Korporationsgesetzes können die Stimmberechtigten schliesslich die Befugnisse nach § 17 in ihrem Korporationsreglement auch einem Parlament übertragen. Von dieser Möglichkeit hat allerdings bis anhin nur die Korporation Luzern Gebrauch gemacht. Da das Bedürfnis nach Bestellung eines Korporationsparlamentes in der Praxis äusserst gering ist, wird in diesem Leitfaden auf diese Organisationsform nicht näher eingegangen.

Die Befugnisse der Stimmberechtigten sind für die Korporationsbürgerin und den Korporationsbürger von zentraler Bedeutung, weshalb es empfehlenswert ist, eine entsprechende Bestimmung im Reglement aufzunehmen.

Regelungsbeispiel:

§ 14 Befugnisse*

Den Stimmberechtigten stehen folgende Befugnisse zu:

a. Wahl

- 1. des Korporationsrates,*
- 2. der Rechnungskommission und Bestimmung einer allfälligen Revisionsstelle,*
- 3. des Urnenbüros*

b. Rechtsetzung

- 1. Beschluss der Reglemente,*
- 2. Genehmigung rechtsetzender Verträge sowie der Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Korporationsrat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.*

c. Finanzgeschäfte

- 1. Beschluss über den Voranschlag und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,*
- 2. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,*
- 3. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,*
- 4. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert zehn Prozent der gesamten jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigt:*
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,*
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,*
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,*
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.*

Die im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzten Ausgaben dienen als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenze. Sind wiederkehrende Leistungen Inhalt der in Ziffer 4 genannten Geschäfte, so ist für die Zuständigkeit die Gesamtsumme der Leistungen, bei längerer Vertragsdauer jedoch maximal der zehnfache Betrag einer jährlichen Leistung massgebend.

- 5. Kenntnisnahme vom Finanzplan.*

d. Veränderungen im Korporationsbestand

Beschluss über Vereinigung, Aufhebung und Umwandlung in öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

e. ...

c. Wahl- und Abstimmungsverfahren sowie Anordnung von Korporationsversammlungen

Die Wahlen (in Abweichung von § 18 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz) und Abstimmungen sollen grundsätzlich im Versammlungsverfahren durchgeführt werden (vgl. § 16 Abs. 2 Korporationsgesetz). Bei den meisten Korporationen ist dies heute bereits der Fall. Nur wenige kennen das Urnenverfahren. Diese haben aber auch unter dem neuen Recht die Möglichkeit, in ihrem Reglement anstelle des Versammlungsverfahrens, das Urnenverfahren vorzusehen.

Regelungsbeispiel:

§ 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren*

¹ Die Stimmberechtigten vollziehen alle Wahlen und Abstimmungen an der Korporationsversammlung.

² Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

Variante:

§ 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren*

Alle Wahlen und Abstimmungen werden im Urnenverfahren durchgeführt.

Oder Variante:

§ 15 Wahl- und Abstimmungsverfahren*

¹ Die Stimmberechtigten vollziehen die Wahl des Korporationsrates sowie der Rechnungskommission an der Urne. Die Wahl der Mitglieder des Urnenbüros sowie die Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen an der Korporationsversammlung.

² Die Korporationsversammlung stimmt offen durch Handmehr ab. Vorbehalten bleiben geheime Wahlen und Abstimmungen sowie Schlussabstimmungen an der Urne nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes.

§ 16 Anordnung von Korporationsversammlungen**

¹ Der Korporationsrat hat eine Korporationsversammlung anzuordnen:

- a. zur Festsetzung des Voranschlages;*
- b. zur Rechnungsablage;*
- c. wenn andere Geschäfte es erfordern;*
- d. wenn es durch eine gültige Gemeindeinitiative verlangt wird.*

² Der Korporationsrat beruft die Korporationsversammlung ein und trifft bis 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Korporationsversammlung sowie der Traktandenliste;*
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;*
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften auf der Korporationsverwaltung (Variante: auf der Gemeindeverwaltung).*

³ Die Korporationsversammlung wird nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

3.2 Der Korporationsrat

a. Wahl und Zusammensetzung

§ 20 Abs. 1 des Korporationsgesetzes bestimmt, dass der Korporationsrat aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Der Korporationsrat muss demnach eine Kollegialbehörde sein. Nach neuem Recht ist die Einsetzung eines „Einmann“-Korporationsrates folglich nicht mehr möglich.

Die Korporationen sind bei der Wahl und der Besetzung des Korporationsrates relativ frei. Die Anzahl der Mitglieder des Korporationsrates ist im Reglement zu bestimmen. Der Korporationsrat kann demnach nur aus drei Mitgliedern wie beispielsweise Präsident, Kassier und Schreiber bestehen. Es können jedoch auch weitere Funktionäre wie ein Forstverwalter oder der Verwalter der Korporationsliegenschaften in den Korporationsrat integriert werden. Die Korporationsschreiberin bzw. der Korporationsschreiber kann gemäss § 25 Abs. 3 Korporationsgesetz Mitglied des Korporationsrates sein. Sie oder er muss jedoch nicht zwingend dem Korporationsrat angehören (§ 25 Abs. 4 Korporationsgesetz). Wie andere Funktionen können die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber im Anstellungsverhältnis vom Korporationsrat bestimmt werden. In vielen Korporationen gibt es jedoch heute keine angestellte Korporationsschreiberin beziehungsweise keine angestellten Korporationsschreiber mehr. Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber ist meistens Mitglied des Korporationsrates.

Zudem gibt es auch Korporationen, die über einen Geschäftsführer verfügen. Dieser kann im Korporationsrat eingebunden sein oder auch nicht. Falls der Geschäftsführer nicht Mitglied des Korporationsrates ist, muss er auch nicht Korporationsbürger sein, um diese Funktion ausüben zu können. Beim sogenannten „Geschäftsführer-Modell“ stehen demnach den Korporationen auch Regelungsspielräume offen.

Bezüglich der Wahl ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr vorgesehen, dass die Korporationsrätinnen und -räte mit besonderen Funktionen (Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin, Schreiber/Schreiberin, etc.) aus der Mitte der Korporationsräte gewählt werden, d.h. zuerst die Wahl in den Korporationsrat und dann ins Ressort zu erfolgen hat. Neu ist auch eine direkte Wahl ins Ressort oder eine Wahl nur in den Korporationsrat mit anschliessender Selbstkonstitution des Rates möglich. Die Korporation hat sich in ihrem Reglement für eine dieser drei Wahlmöglichkeiten zu entscheiden.

Korporationen, welche die Wahlen im Versammlungsverfahren durchführen, müssen die Wahl bis spätestens Ende April durchgeführt haben (§ 21 Abs. 2 Korporationsgesetz).

Regelungsbeispiel (bei Wahl im Versammlungsverfahren):

§ 17 Wahl und Zusammensetzung*

¹ Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von ... Mitgliedern und aus dessen Mitte folgende Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten
- b. die Kassierin oder den Kassier
- c. die Schreiberin oder den Schreiber.

² Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bezeichnet die Stellvertretung für die übrigen Mitglieder.

³ Die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Schreiberin oder des Schreibers sind unvereinbar.

⁴ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.

⁵ Die Wahlen sind bis spätestens Ende April durchzuführen.

⁶ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

Variante (bei Wahl im Urnenverfahren):

§ 17 Wahl und Zusammensetzung*

¹ Die Stimmberechtigten wählen einen Korporationsrat von ... Mitgliedern und aus dessen Mitte folgende Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten
- b. die Kassierin oder den Kassier
- c. die Schreiberin oder den Schreiber.

² Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bezeichnet die Stellvertretung für die übrigen Mitglieder.

³ Die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Schreiberin oder des Schreibers sind unvereinbar.

⁴ Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.

⁵ Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.

Variante (Wahl direkt ins Ressort im Versammlungsverfahren):

§ 17 Wahl und Zusammensetzung*

¹ *Der Korporationsrat besteht aus ... Mitgliedern. Die Stimmberechtigten wählen:*

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten*
- b. die Kassierin oder den Kassier*
- c. die Schreiberin oder den Schreiber.*

² *Der Korporationsrat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bezeichnet die Stellvertretung für die übrigen Mitglieder.*

³ *Die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Schreiberin oder des Schreibers sind unvereinbar.*

⁴ *Die Stimmberechtigten wählen den Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes alle vier Jahre im gleichen Jahr in dem die Gemeinderatswahlen stattfinden.*

⁵ *Die Wahlen sind bis spätestens Ende April durchzuführen.*

⁶ *Der neugewählte Korporationsrat tritt das Amt am 1. September nach der Wahl an.*

b. Aufgaben und Befugnisse

§ 19 des Korporationsgesetzes umschreibt die Aufgaben des Korporationsrates. Diese Bestimmung entspricht § 44 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden. Der Korporationsrat hat in erster Linie dafür zu sorgen, dass das Korporationsgut ordnungsgemäss verwaltet wird. Überdies ist er für alle Aufgaben zuständig, die keinem andern Organ übertragen sind (subsidiäre Generalkompetenz).

Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber ist weiterhin hauptsächlich für die Protokollierung der Korporationsgeschäfte zuständig (§ 25 Abs. 1 Korporationsgesetz). Neu trägt die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber nur noch die Verantwortung für die ordnungsgemässe Protokollierung und muss diese nicht mehr persönlich vornehmen. Auch ist die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber zuständig für das Archiv (§ 26 Abs. 4 Korporationsgesetz). Werden der Korporationsschreiberin oder dem Korporationsschreiber weitere Aufgaben zugewiesen, hat dies im Korporationsreglement zu erfolgen (§ 25 Abs. 2 Korporationsgesetz).

Im Interesse der Klarheit ist es empfehlenswert, die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Korporationsrates kurz im Reglement zu umschreiben.

Regelungsbeispiel:

§ 18 Aufgaben und Befugnisse**

¹ *Der Korporationsrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde der Korporation.*

² *Er vertritt die Korporation, bereitet die Geschäfte vor, über welche die Stimmberechtigten beschliessen, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht den Stimmberechtigten oder der Rechnungskommission vorbehalten sind.*

⁴ *Er erlässt Verordnungen.*

§ 19 Aufgaben der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber*

¹ *Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Korporationsrates und der Korporationsversammlung. Sie oder er sorgt für die geordnete Erledigung der Geschäfte.*

² *Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall die Präsidentin oder den Präsidenten.*

³ *Die Kassierin oder der Kassier besorgt das Rechnungswesen.*

⁴ *Die Schreiberin oder der Schreiber führt das Protokoll der Korporationsversammlung sowie der Sitzungen des Korporationsrates, fertigt die Beschlüsse aus, besorgt die Korrespondenz und führt das Archiv.*

§ 20 Sitzungen**

Die Präsidentin oder der Präsident oder im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hat den Korporationsrat zu einer Sitzung einzuladen:

a. wenn die Geschäfte es erfordern,

b. wenn ein Mitglied es unter Angabe der Geschäfte verlangt.

3.3 Die Rechnungskommission

§ 22 des Korporationsgesetzes hält die Grundsätze zum Wahlverfahren und zur Zusammensetzung der Rechnungskommission fest. Diese neue Bestimmung lässt den Korporationen mehr Freiheit in der Organisation und der Auswahl ihres Rechnungsprüfungsorgans. Die Stimmberechtigten wählen zwingend eine Rechnungskommission aus ihren Bürgerinnen und Bürgern, welche aus mindestens drei Personen besteht. Die Rechnungskommission hat zwei Aufgaben: Einerseits die Überprüfung der Rechnung und Rechnungsablage (§ 23 Abs. 2 Korporationsgesetz) und andererseits die Prüfung des Voranschlages und des Finanzplanes (§ 23 Abs. 1 Korporationsgesetz).

Einzelne Prüfungsaufgaben können wie bisher an einen Ausschuss oder Dritte übertragen werden (§ 22 Abs. 2 Korporationsgesetz). Für die Rechnungsprüfung nach § 23 Abs. 2 des Korporationsgesetzes kann auch eine externe Revisionsstelle bestellt werden (§ 22 Abs. 3 Korporationsgesetz). Dies ist jedoch nicht möglich für die Prüfung des Voranschlages und des Finanzplans, da es sich hierbei um eine politische Aufgabe handelt.

Regelungsbeispiel:

§ 21 Wahl und Zusammensetzung*

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von ... Mitgliedern und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 22 Aufgaben**

¹ *Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.*

² *Sie überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.*

Oder Variante:

§ 21 Wahl und Zusammensetzung*

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Rechnungskommission von ... Mitgliedern und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und bestimmen eine externe Revisionsstelle.

§ 22 Aufgaben**

¹ *Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Bericht zum Voranschlag und zum Finanzplan und gibt ihnen eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.*

² *Die externe Revisionsstelle überprüft die Rechnung sowie die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit und erstattet dazu zuhanden des Korporationsrates und der Stimmberechtigten einen Prüfungsbericht.*

3.4. Das Urnenbüro

Die Aufgaben und Organisation des Urnenbüros sowie die Bestellung sind im Stimmrechtsgesetz geregelt (§§ 43 und 44). Die Korporation kann die Ernennung des Urnenbüropräsidenten und die Wahl der Urnenbüromitglieder im Korporationsreglement von der gesetzlich vorgesehenen Regelung abweichend regeln.

Regelungsbeispiel:

§ 23 Zusammensetzung*

¹ *Das Urnenbüro besteht aus ... Mitgliedern.*

² *Die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber führt das Stimmregister und gehört dem Urnenbüro von Amtes wegen an.*

§ 24 Aufgaben und Befugnisse**

Die Aufgaben und Befugnisse des Urnenbüros richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Stimmrechtsgesetzes.

3.5 Gemeinsame Bestimmungen

Die nachfolgend erwähnten Regelungsbereiche – mit Ausnahme der Beschlussfassung und Zeichnungsbefugnis – ergeben sich aus dem Gesetz und müssen nicht zwingend im Reglement verankert werden. Da diese Themenbereiche im Geschäftsalltag jedoch nicht unwesentlich sind und im Interesse der besseren Verständlichkeit, empfiehlt es sich, diese Bestimmungen im Reglement trotzdem zu wiederholen.

a. Wählbarkeit

Gemäss § 27 Abs. 1 des Korporationsgesetzes ist bei Personalkorporationen in das Korporationsparlament, den Korporationsrat und die Rechnungskommission nur wählbar, wer in der Korporation persönlich stimmberechtigt ist, das heisst es sind diejenigen Bürgerinnen und Bürger wählbar, die in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind. In der Realkorporation und der gemischten Korporation sind auch Vertreterinnen und Vertreter von nicht stimmfähigen Personen (minderjährige, ausländische und juristische Personen) wählbar (§ 27 Abs. 2 Korporationsgesetz). Voraussetzung ist, dass die vertretende Person in der Schweiz stimmberechtigt ist.

Regelungsbeispiel:

§ 25 Wählbarkeit (bei Personalkorporationen)**

In den Korporationsrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.

§ 25 Wählbarkeit (bei Realkorporationen)**

¹ *In den Korporationsrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro ist wählbar, wer persönlich in der Korporation stimmberechtigt ist.*

² *Auch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter von nicht stimmfähigen juristischen und natürlichen Personen sind wählbar, sofern sie in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.*

b. Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 28 des Korporationsgesetzes bereiten vor allem Korporationen mit wenig Bürgerinnen und Bürgern bei der Besetzung ihrer Ämter Schwierigkeiten. § 28 Abs. 1 des Korporationsgesetzes setzt den Grundsatz der Gewaltenteilung durch und verhindert, dass in kontrollierendem und kontrolliertem Organ die gleichen Personen Einsitz haben. § 28 Abs. 2 des Korporationsgesetzes regelt die Unvereinbarkeit zwischen zwei verwandten beziehungsweise verschwägerten Personen, die in demselben oder die in kontrollierendem und kontrolliertem Organ Einsitz haben.

Regelungsbeispiel:

§ 26 Unvereinbarkeiten**

¹ Unvereinbar in einer Person ist ein Amt im Rechnungsprüfungsorgan mit einem Amt im Korporationsrat oder als Angestellte oder Angestellter der Korporation.

² Dem Korporationsrat oder der Rechnungskommission dürfen nicht gleichzeitig angehören:

- a. Personen, die miteinander verheiratet sind oder die in eingetragener Partnerschaft leben,*
- b. Verwandte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad,*
- c. Stiefeltern und Stiefkinder sowie Stiefgeschwister, die im selben Haushalt aufgewachsen sind,*
- d. Adoptiveltern und Adoptivkinder,*
- e. Personen, die in gerader Linie verschwägert sind, solange die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft besteht.*

c. Beschlussfassung

§ 29 des Korporationsgesetzes regelt die Beschlussfassung der Korporationsorgane allgemein und entspricht weitgehend § 48 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden. Vom Anwendungsbereich des § 29 sind die Stimmberechtigten nicht erfasst, obwohl diese auch ein Korporationsorgan bilden. Dem Gesetzgeber ist hier offensichtlich eine Ungenauigkeit bei der Begriffswahl unterlaufen.

Die Korporation kann die Beschlussfassung auch abweichend von dieser gesetzlichen Bestimmung regeln (§ 29 Abs. 4 Korporationsgesetz). Sie hat dies in einem rechtsetzenden Erlass wie beispielsweise im Korporationsreglement festzuhalten.

Regelungsbeispiel:

§ 27 Beschlussfassung**

¹ Der Korporationsrat und die Rechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder des Korporationsrates und der Rechnungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Abwesenheit die ihrer Stellvertretung den Ausschlag.

d. Ausstand

Das Korporationsgesetz verweist in § 30 Abs. 1 bezüglich Ausstand auf die Regeln und Ausstandsgründe nach den §§ 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG). Mit Sachgeschäften gemäss § 30 Abs. 2 Korporationsgesetz sind analog zu § 4 VRG Entscheide und Beschlüsse gemeint, bei denen mit hoheitlicher Wirkung für den Einzelfall Rechte und Pflichten bestimmter Personen begründet, geändert oder aufgehoben beziehungsweise die rechtlichen Verhältnisse bestimmter Personen festgestellt werden.

Regelungsbeispiel:

§ 28 Ausstand**

¹ Für die Mitglieder des Korporationsrates gelten die Regeln und Ausstandsgründe des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten diese Ausstandsgründe auch für

a. das Rechnungsprüfungsorgan und die Kommissionen

b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können.

³ Ist ein Korporationsorgan wegen Ausstands oder aus andern Gründen beschlussunfähig, regelt die kantonale Aufsicht das weitere Vorgehen. Sie kann anstelle des Organs handeln.

e. Zeichnungsbefugnis

Die Zeichnungsbefugnis ist gemäss § 31 Abs. 1 Korporationsgesetz zwingend in einem rechtsetzenden Erlass zu regeln. Die Regelung der Zeichnungsbefugnis kann somit ins Korporationsreglement integriert werden. Insbesondere bei Korporationen, welche das „Geschäftsführer-Modell“ gewählt haben, ist es wichtig, die Zeichnungsbefugnis des Geschäftsführers zu regeln.

Das Korporationsgesetz schreibt zudem vor, dass Beschlüsse des Korporationsrates von einem Mitglied des Korporationsrates sowie von der Korporationsschreiberin oder vom Korporationsschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen sind (§ 31 Abs. 2 Korporationsgesetz).

Regelungsbeispiel:

§ 29 Zeichnungsbefugnis*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber zeichnen kollektiv zu Zweien.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind von einem Mitglied des Korporationsrates sowie von der Korporationsschreiberin oder vom Korporationsschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

Variante:

§ 29 Zeichnungsbefugnis*

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates zeichnen kollektiv zu Zweien.

² Beschlüsse des Korporationsrates sind von einem Mitglied des Korporationsrates sowie von der Korporationsschreiberin oder vom Korporationsschreiber beziehungsweise deren oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

f. Vereidigung

Die Vereidigung wird beibehalten (§ 32 Korporationsgesetz). Sie dient insbesondere dazu, die neu Gewählten über die Rechte und Pflichten, die ihr Amt mit sich bringt, zu informieren und einen ersten Austausch zwischen der Aufsicht und den Korporationsorganen zu ermöglichen.

Regelungsbeispiel:

§ 30 Vereidigung**

¹ Die Mitglieder des Korporationsrates, der Rechnungskommission sowie die Korporationsschreiberin oder der Korporationsschreiber werden durch die zuständige Aufsichtsbehörde vereidigt.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt.

g. Publikationen

Es empfiehlt sich, im Reglement auch festzuhalten, wie und wo Beschlüsse und Entscheide der Korporationsorgane sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse publiziert werden sollen.

Regelungsbeispiel:

§ 31 Publikationen**

¹ Die von den Organen der Korporation zu veröffentlichen Beschlüsse und Entscheide sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind am Anschlagbrett der Korporationsverwaltung (oder Gemeindeverwaltung) zu publizieren.

² Zusätzlich kann der Korporationsrat beschliessen, die vorgenannten Veröffentlichungen im ... (z.B. Lokalzeitung, Kantonsblatt des Kantons Luzern) zu publizieren.

h. Vorzeitige Entlassung

Wenn ein Mitglied des Korporationsrates, der Rechnungskommission oder des Urnenbüros während der Amtsdauer zurücktreten will, hat es dem Korporationsrat, der für die Anordnung der Ersatzwahl zuständig ist, ein Entlassungsgesuch zu stellen. Allfällig notwendig werdende Ersatzwahlen sind vom Korporationsrat nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes anzuordnen und durchzuführen. Nach durchgeführter Wahl hat der Korporationsrat die Ersatzwahl zu genehmigen. In der Praxis bestehen oft bezüglich dieses Verfahrens Unsicherheiten. Aufgrund dessen ist es empfehlenswert eine Bestimmung dazu im Reglement aufzunehmen.

Regelungsbeispiel:

§ 32 Vorzeitige Entlassung**

¹ Will ein Mitglied des Korporationsrates, der Rechnungskommission oder des Urnenbüros während der Amtsdauer zurücktreten, hat es dem Korporationsrat, der für die Anordnung der Ersatzwahl zuständig ist, ein Entlassungsgesuch zu stellen.

² Der Korporationsrat hat in der Folge eine allfällige Ersatzwahl nach den Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes anzuordnen und durchzuführen.

³ Nach durchgeführter Wahl hat der Korporationsrat die Ersatzwahl zu genehmigen und zu publizieren.

⁴ Bei Ersatzwahlen von Mitgliedern des Korporationsrates und der Rechnungskommission ist zudem der Aufsichtsbehörde zwecks Vereidigung Mitteilung zu machen.

4. VERWALTUNG UND NUTZUNG DES KORPORATIONSGUTES

4.1 Finanzhaushalt

Das Korporationsgesetz regelt die Handhabung des Finanzhaushaltes in den §§ 45 bis 64. Die im Gesetz über die Korporationsgemeinden in § 67 enthaltenen Grundsätze bleiben dabei mit zwei Ausnahmen unverändert: Das Verursacherprinzip fällt weg. Dafür wird der Grundsatz der Stetigkeit eingeführt, wonach der Finanzhaushalt stets nach den gleichen Grundsätzen (Inhalt, Bewertung, Gliederung und Vergleichbarkeit) zu führen ist. Von der Pflicht zur Führung einer doppelten Buchhaltung soll es in Zukunft keine Ausnahmen mehr geben. Diejenigen Korporationen, die bisher eine einfache Kassenrechnung geführt haben, haben ihre Buchhaltung daher anzupassen. Neu sollen auch die Korporationen die Möglichkeit haben, die ganze Verwaltung oder Teile davon nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) zu führen. Des Weiteren wurde das Verfahren zum Voranschlag (§ 62 Korporationsgesetz) vereinfacht. Die Pflicht den Voranschlag allen Haushalten zustellen zu müssen, wird aufgehoben. Wird über den Vorschlag an der Korporationsversammlung entschieden, genügt es nach den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes, wenn die Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen (§ 22 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz). Auch ist es nicht mehr nötig, Abänderungsanträge zum Voranschlag mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzumelden. Es ist zulässig, wenn diese Anträge erst an der Versammlung gestellt werden. Im Übrigen haben die Bestimmungen zum Finanzhaushalt keine Änderungen erfahren.

Beim Finanzhaushalt stehen den Korporationen vor allem in den folgenden zwei Bereichen Regelungsmöglichkeiten offen: Sie können statt des vom Gesetz vorgesehenen Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) eine zusammengefasste Form des HRM, ergänzt mit den Konti der Kostenrechnung (Modell Kore) wählen oder die Rechnung nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) führen (§49 Abs. 2 und 3 Korporationsgesetz). Bei den Krediten (Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite) können die Grenzen für freibestimmbare Aufwände und freibestimmbare Ausgaben vom Gesetz abweichend festgelegt werden (§ 55 Abs. 4, § 56 Abs. 2 und § 57 Abs. 3 Korporationsgesetz).

Regelungsbeispiel:

§ 33 Finanzhaushalt*

¹ Für den Finanzhaushalt gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes (§§ 45 ff.).

² Die Korporation unterbreitet den Voranschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

§ 34 Nachtragskredite*

¹ Reicht ein Voranschlagskredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Nachtragskredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation nicht übersteigen;
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

§ 35 Sonderkredite*

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder freibestimmbare Ausgaben, welche

- a. zehn Prozent der jährlichen Ausgaben der Korporation übersteigen oder
- b. für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

§ 36 Zusatzkredite*

¹ Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 2 rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen.

² Zusatzkredite brauchen nicht veranlagt zu werden

- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben, die den Sonderkredit je bis zu zehn Prozent der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch 250 000 Franken, überschreiten.

4.2 Nutzung und Verwaltung des Korporationsgutes

§ 5 Abs. 1 des Korporationsgesetzes bestimmt, dass die Korporationen befugt sind, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Verwaltung und die Nutzung ihres Vermögens in ihrem Korporationsreglement frei zu regeln. Korporationen haben ihr Korporationsgut grundsätzlich zu erhalten und zu unterhalten. Die Erträge sollen in erster Linie wieder dem Gemeinwohl zugutekommen. Erst in zweiter Linie ist der anderen historischen Rolle der Korporation als „Nutzungsgesellschaft“ Rechnung zu tragen, wonach ein Bürgernutzen erbracht werden darf.

§ 5 Abs. 2 des Korporationsgesetzes stellt allgemeine Grundsätze auf, welche bei der Nutzung und Verwaltung des Korporationsgutes zu beachten sind:

- das Korporationsvermögen ist Eigentum der Korporation; den Korporationsbürgerinnen und -bürgern steht lediglich ein Nutzungsrecht zu (§ 5 Abs. 2 lit. a);
- das Korporationsgut darf in seiner Substanz nicht verringert und nicht auf die Korporationsbürgerinnen und -bürger verteilt werden (Verschleuderungs- und Verteilungsverbot, § 5 Abs. 2 lit. b);
- bei Vorliegen eines Ertragsüberschusses darf ein Bürgernutzen erst erbracht werden, wenn vorab angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden (§ 5 Abs. 2 lit. c). Das Gesetz definiert nicht genau, wie hoch diese Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke sein müssen, um als „angemessen“ zu gelten. Den Korporationen steht demnach bei der Ausrichtung eines Bürgernutzens ein Ermessenspielraum zu;
- In Bezug auf die Nutzungsberechtigung sind die Bürgerinnen und Bürger gleich zu behandeln (§ 5 Abs. 2 lit. d). Aus sachlichen Gründen (z.B. Wohnsitzpflicht, Beschränkung auf die Stimmberechtigten) dürfen die Korporationen die Nutzungsberechtigung beschränken. Sie haben diese Beschränkung im Korporationsreglement festzuhalten. Eine Einschränkung der Nutzungsberechtigung ohne volle Entschädigung ist bei den Realkorporationen unzulässig, da es sich beim Nutzungsrecht der Realkorporationsbürgerinnen und -bürger um ein wohlerworbenes (ehehaftes) Recht handelt.

Für viele Aufgaben, welche die Korporationen wahrnehmen bestehen zudem übergeordnete gesetzliche Vorschriften, z.B. zur Waldbewirtschaftung oder zur Wasserversorgung, welche es zu beachten gilt. Im Übrigen sind die Korporationen jedoch frei, wie sie ihr Vermögen verwalten und nutzen wollen. Insbesondere werden keine Vorschriften dazu gemacht, in was frei verfügbare Erträge investiert werden können. So soll es beispielsweise weiterhin möglich sein, solche Erträge in Restaurationsbetriebe zu investieren. Die Grundsätze der Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes sind, soweit notwendig, im Reglement zu konkretisieren.

Regelungsbeispiel:

§ 37 Bürgernutzen**

Resultiert ein Ertragsüberschuss des Vermögens, kann, nachdem angemessene Reserven zur Substanzerhaltung des Korporationsgutes gebildet und angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet wurden, ein Bürgernutzen ausgeschüttet werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Schliesslich sollten in den Schlussbestimmungen noch die Aufhebung des bisherigen Korporationsreglementes und das Datum des Inkrafttretens des neuen Reglementes festgehalten werden.

Regelungsbeispiel:

§ 38 Aufhebung des bisherigen Korporationsreglementes*

Dieses Reglement ersetzt das Korporationsreglement vom ...

§ 39 Inkrafttreten*

Das Korporationsreglement tritt per ... in Kraft.